

Allgemeine Entgelt- und Benutzungsordnung der Hochschule Vechta

Gemäß § 13 Absatz 7 NHG erhebt die Hochschule Vechta für die Nutzung Ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und andere Dienstleistungen Entgelte bzw. Gebühren.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- I. Die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule Vechta geschieht auf der Grundlage privatrechtlicher Benutzungsverträge. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und stellt das Angebot dar; die Rechnungsstellung soll schriftlich erfolgen und ist zugleich die Annahme (Überlassungsvertrag). Auch im Falle unentgeltlicher Nutzung soll die Annahme schriftlich erfolgen.
Im Falle von Auflagen und Bedingungen seitens der Hochschule stellt die modifizierte Annahme ein neues Angebot dar, das der Einverständniserklärung des Antragstellers bedarf.
- II. Diese Ordnung gilt auch für den Bereich des Hochschulsports, soweit die gesonderte Entgeltordnung für den Hochschulsport der Hochschule Vechta keine abweichenden Regelungen trifft. Die allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Hochschule Vechta werden als Anlage 1 zu dieser Ordnung geführt. Auf sie wird im Überlassungsvertrag ausdrücklich hingewiesen, sie liegen in den zuständigen Stellen aus und sollen bei erstmaliger Antragstellung neuer Nutzungspartner -ansonsten auf Anfrage- ausgehändigt werden.
- III. Diese Ordnung gilt unbeschadet der Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken.

§2 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- I. Die von der Überlassungsmöglichkeit betroffenen Einrichtungen und Personengruppen sowie die Preise sind im Einzelnen in der Anlage 2 aufgeführt.
- II. Für bestimmte Amtshandlungen regelt § 3 die Festlegung der Gebührenhöhe innerhalb der Rahmengebühren nach dem Kostentarif der Nds. Allg. Gebührenordnung.
- III. Nicht gesondert aufgeführte Amtshandlungen nach dem Kostentarif der Nds. Gebührenordnung sollen innerhalb der Rahmengebühr nach dem Verwaltungsaufwand im Einzelfall veranschlagt werden. (z.B. Ablehnungs-/ Widerspruchsbescheide, Bescheinigung ausländischer Grade u. Titel)
- IV. Andere Dienstleistungen, für die Gebühren oder Entgelte weder in dieser Ordnung, einer anderen Ordnung der Hochschule Vechta noch in oder aufgrund eines Gesetzes im Einzelnen aufgeführt sind, können gemäß § 14 NVwKostG nach dem Verwaltungsaufwand im Einzelfall mit einem Entgelt veranschlagt werden.

§3 Amtshandlungen

- I. Die Hochschule Vechta beglaubigt auf Antrag Dokumente, deren Aussteller sie selbst ist (§ 33 VwVfG i.V.m. RdSchr. d. BMI v. 01.10.2004).
Dafür erhebt sie vor der Vornahme eine Gebühr von 5,--€ (Nr. 13.1 des Kostentarifs zur Nds. Allg. Gebührenordnung).
- II. Für die Zweitausfertigung einer Urkunde erhebt die Hochschule Vechta eine Gebühr von 30,--€.
- III. Für Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium wird auf

die Studiengebühren- bzw. -entgelteordnung der Hochschule Vechta verwiesen.

§4 Lernmittel

- I. Lernmittel sind alle Arbeitsmittel, die für die Hand von Studierenden zur selbständigen Steuerung des Lernprozesses bestimmt sind.
- II. Die zu erhebenden Entgelte müssen zunächst die direkten sächlichen Produktionskosten decken; darüber hinaus sollen sie auch zu den sonstigen Personalkosten und Gemeinkosten angemessen beitragen.
- III. Die konzeptionelle Ausarbeitung von Skripten ist dabei ein Teil der Dienstverpflichtung der Lehrenden und somit nicht entgeltfähig.

§5 Entgelt-/Gebührenerhebung, Fälligkeit

- I. Der Antrag auf Einrichtungsüberlassung soll in der Regel spätestens 2 Wochen vor dem Nutzungstermin beantragt werden. Ein verspäteter Antrag kann ohne weiteren Grund abgelehnt werden.
- II. In besonderen Härtefällen oder bei besonderem Interesse der Hochschule kann das Entgelt angemessen erhöht, ermäßigt oder von einer Entgelterhebung abgesehen werden.
- III. Gründe für eine Ermäßigung oder Befreiung sind bei der zuständigen Stelle glaubhaft zu machen.
- IV. Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsschluss. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung, spätestens bei Inanspruchnahme der Einrichtung fällig.
- V. Das Entgelt bzw. die Gebühr für Amtshandlungen und sonstige Dienstleistungen der Hochschule Vechta entsteht mit dem Auftrag und wird mit der Rechnungsstellung, ansonsten bei der Vornahme fällig.

§6 Zuständigkeiten

- I. Die Einrichtungsüberlassungen werden in der Regel vom Gebäudemanagement bearbeitet. Die besonderen Zuständigkeiten im Hochschulsport bleiben hiervon unberührt. Fälle nach § 5 Absatz II. dieser Ordnung sowie andere Zweifelsfälle sind über das Haushaltsdezernat dem Präsidium zur Entscheidung zuzuleiten.
- II. Die Amtshandlungen und sonstigen Dienstleistungen werden in der Regel von den jeweils ausstellenden bzw. durchführenden Stellen veranschlagt.

§7 Anpassungsklausel

Die Preisliste ist in Abständen von 2 Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Ziel der Entgelterhebung für Einrichtungsüberlassungen ist eine sozialverträgliche Vollkostendeckung für externe Nutzer durch eine stufenweise Anhebung des Kostendeckungsgrades unter Berücksichtigung der marktüblichen Preise der Region (Mietspiegel) sowie eine angemessene Kostenbeteiligung für interne Nutzer

§8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.